

**Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Niederglatt
Sitzung vom 2. Oktober 2017**

325	F1.	FEUERWEHR
	F1.02	Feuerwehrorganisation
	F1.02.1	Allgemeine und komplexe Akten
		Zusammenarbeit der Feuerwehren Niederhasli und Niederglatt. Genehmigung
		Zusammenarbeitsvertrag

Antrag und Weisung zuhanden der Gemeindeversammlung

Die Aufgaben der Feuerwehren sind im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen des Kantons Zürich vom 24.09.1978 geregelt. Dieses schreibt vor, dass die Feuerwehr zur Rettung und zur Schadenbekämpfung bei Bränden, Explosionen und Elementarereignissen verpflichtet ist. Das Feuerwehrwesen ist von den politischen Gemeinden zu besorgen, welche dafür fachkundige Organe bestellen.

Heute besorgen die beiden Gemeinden Niederglatt und Niederhasli die ihnen vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben mit je einer selbständigen Ortsfeuerwehr. Bereits seit längerer Zeit wird es jedoch schwieriger, geeignete und motivierte Personen für die freiwillige Tätigkeit in der Feuerwehr zu finden. Das gilt in besonderem Masse für Feuerwehrangehörige, welche auch tagsüber verfügbar sein können. Um die Einsatzbereitschaft der beiden Feuerwehren auch in Zukunft rund um die Uhr sicherzustellen, haben sich Verantwortliche aus den zwei Gemeinden getroffen, um nach einer Lösung zu suchen, welche die Eigenständigkeit der beiden Feuerwehren beibehalten, gleichzeitig aber die gemeinsame Nutzung von Synergien ermöglichen soll.

Entstanden ist der „Zusammenarbeitsvertrag der Feuerwehren Niederhasli und Niederglatt“. Der Gemeinderat Niederglatt hat den Vertragsentwurf anlässlich seinen Sitzungen vom 08.05. und 17.07.2017 redigiert bzw. besprochen und inzwischen ist er auch von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich geprüft worden. Der Vertrag ist vom Gemeinderat Niederhasli, der abschliessend zuständig ist, mit Beschluss vom 22.08.2017 bereits genehmigt worden. Der Gemeinderat Niederglatt hat den Zusammenarbeitsvertrag, gemäss Art. 12, Abs. 3 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Niederglatt, der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Wortlaut des Zusammenarbeitsvertrages Feuerwehren Niederhasli und Niederglatt:

Zusammenarbeitsvertrag Feuerwehren

Niederhasli - Niederglatt

Art. 1 Zweck

Die beiden politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt besorgen ihre gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen umschriebenen Aufgaben mit je einer eigenständigen Ortsfeuerwehr.

Im Sinne einer möglichst optimalen Synergienutzung und einer guten gegenseitigen Unterstützung vereinbaren die beiden Feuerwehren eine enge Zusammenarbeit. Die beiden Feuerwehren organisieren sich daher so, dass die Einsatzbereitschaft gemäss Leistungsvorgaben der GVZ Gebäudeversicherung des Kantons Zürich gemeinsam gewährleistet ist. Darüber hinaus bildet dieser Vertrag die Grundlage für ein allfälliges gemeinsames Vorgehen in sämtlichen Bereichen des Feuerwehrwesens.

Art. 2 Organisation

Die Ortsfeuerwehren bilden eigenständige Einheiten, die sich vertraglich zur Zusammenarbeit verpflichten. Jede Einheit wird durch den eigenen Feuerwehrkommandanten geführt. Das für die Feuerwehr zuständige Gemeindeorgan bestimmt die Vertretung zur Klärung von Fragen, welche die Zusammenarbeit betreffen. Jede Gemeinde ist jederzeit berechtigt, eine gemeinsame Sitzung einzuberufen.

Art. 3 Bestände

Die Bestände beider Ortsfeuerwehren werden gemeinsam mit der GVZ separat festgelegt.

Art. 4 Personelles

Personelle Belange wie Rekrutierung, Beförderung, Entlassung sowie die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter, sind Sache der zuständigen Gemeinde.

Voll- oder Teilzeitstellen wie Kommandant, Stabsoffizier, Materialwart usw. können für identische Arbeiten zusammen angestellt werden. Solche Vereinbarungen werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Art. 5 Ausbildung

Für die Ausbildung der AdF der beiden Gemeinden sind die jeweiligen Feuerwehrkommandanten verantwortlich. Absprachen bei Übungen und gemeinsame Ausbildungen sind jederzeit möglich bzw. sind anzustreben.

Art. 6 Zugehörigkeit

AdF die in der einen Vertragsgemeinde wohnhaft sind, den Feuerwehrdienst aber in der anderen Gemeinde leisten, unterstehen in jeder Hinsicht dem Kommando ihrer Feuerwehreinheit.

Art. 7 Ausrüstung und Material

Beide Gemeinden beschaffen die Pflichtfahrzeuge sowie das Pflichtmaterial, welches zur Führung einer eigenständigen Ortsfeuerwehr benötigt wird, gemäss den Vorgaben der GVZ. Anschaffungen können auch gemeinsam vorgenommen werden. Werden Fahrzeuge oder Material gemeinsam beschafft, wird dies in einem separaten Vertrag geregelt. Bei Fahrzeugen die bereits angeschafft wurden, kann sich die andere Vertragsgemeinde beteiligen, was ebenfalls in einem separaten Vertrag festgehalten wird. Die Benutzung von Anlagen und Material wird ebenfalls in einem separaten Vertrag geregelt.

Für die persönliche Ausrüstung der AdF ist die jeweilige Vertragsgemeinde zuständig. Die Anschaffung erfolgt nach den einheitlichen Richtlinien der GVZ.

Das bereits vorhandene Material der beiden Feuerwehren Niederhasli und Niederglatt bildet die Grundausrüstung und bleibt im bisherigen Eigentum. Unterhalt, Betrieb und Ersatz von gemeindeeigenem Material und Fahrzeugen sind Sache der jeweiligen Gemeinde. Vorbehalten bleiben zusätzliche Vereinbarungen (Art. 7 Abs. 1).

Zusätzliche Anschaffungen können unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bestände beider Gemeinden durch jede Ortsfeuerwehr selbstständig erfolgen. Allfällige Subventionsleistungen der GVZ werden vollumfänglich der beantragenden Gemeinde gutgeschrieben. Vorbehalten bleiben zusätzliche Vereinbarungen (Art. 7 Abs. 1).

Art. 8 Gebäude

Die bestehenden Feuerwehrlokalitäten bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und werden von dieser unterhalten. Allfällige Um- und Neubauten gehen zulasten der Standortgemeinde.

Art. 9 Alarmierung

Jede Gemeinde unterhält eine Alarmorganisation. Diese steht auch für andere Dienste zur Verfügung. Bei speziellen Schadensereignissen, zum Beispiel grossen Einsätzen tagsüber, werden nach Bedarf und in Absprache im Kommandogespräch oder durch Hinterlegung bei der Einsatzleitzentrale (ELZ), AdF beider Gemeinden aufgeboten.

Art. 10 Kommandoregelung bei Schadensereignissen

Bei gemeinsamen Einsätzen in einer der beiden Gemeinden führt, mit Ausnahme von Stützpunkteinsätzen, der ranghöchste Offizier das Kommando.

Art. 11 Verkehrsdienst und Saalwache

Verkehrsdienste sowie die Saalwache sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Diese Dienste werden von den beiden Ortsfeuerwehren in eigener Regie erledigt.

Art. 12 Kostenregelung innerhalb des Vertrags

Die Entschädigung für Ernstfalleinsätze, Übungen, Kurse oder andere Dienstleistungen wird jeweils von derjenigen Gemeinde entrichtet, zu deren Feuerwehreinheit der AdF gehört.

Bei Ernstfalleinsätzen für die andere Vertragsgemeinde werden die dabei entstandenen Einsatz- und Retablierungskosten vollumfänglich der vom Schadenereignis betroffenen Gemeinde belastet. Die Entschädigung richtet sich nach dem jeweils geltenden Ansatz der GVZ. Für Fahrzeuge und Material erfolgt keine gegenseitige Verrechnung.

Für gemeinsame Übungseinsätze, inklusive Einsatz von Fahrzeugen, werden keine Kosten verrechnet.

Die Verrechnung an Dritte richtet sich nach dem Kostentarif für Feuerwehreinsätze gemäss Empfehlungen der GVZ. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die jeweils betroffene Gemeinde. Die Aufteilung der Einnahmen auf die zwei Gemeinden erfolgt aufgrund der entstandenen Einsatzkosten.

Die gegenseitige Verrechnung gemäss Art. 12 Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Verwaltung der Vertragsgemeinden nach erfolgten gemeinsamen Einsätzen.

Art. 13 Schlichtungsverfahren

Ist bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags eine gütliche Regelung zwischen den Vertragsparteien nicht möglich, wird die Angelegenheit der GVZ zur Beurteilung vorgelegt. Kann auch dann keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

Art. 14 Kündigung

Dieser Vertrag gilt unbefristet und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Vertragspartei jeweils auf Ende Jahr gekündigt werden.

Bei Auflösung des Zusammenarbeitsvertrags ist jede Gemeinde verpflichtet, eine eigenständige, den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehrorganisation nach den Leistungsvorgaben der GVZ weiterzuführen.

Art. 15 Gültigkeit

Dieser Zusammenarbeitsvertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeinderäte von Niederhasli und Niederglatt sowie die Gemeindeversammlung von Niederglatt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Niederhasli, 22.08.2017

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Präsident:

Schreiber:

Marco Kurer

Patric Kubli

Niederglatt, 02.10.2017

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Präsident:

Schreiber:

Luzius Hartmann

Bruno Schlatter

Niederglatt, 08.12.2017

GEMEINDEVERSAMMLUNG NIEDERGLATT

Präsident:

Schreiber:

Luzius Hartmann

Bruno Schlatter

Dieser Vertrag entspricht dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1).

Eingesehen durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ), Leiter Abteilung Feuerwehr, Kurt Steiner, am 06.06.2017.

Aktenverzeichnis

- Genehmigungsbeschluss Gemeinderat Niederhasli vom 22.08.2017

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der vorstehende „Zusammenarbeitsvertrag der Feuerwehren Niederhasli und Niederglatt“ wird erstinstanzlich genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Niederglatt vom 08.12.2017 verabschiedet.

2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrages der Feuerwehr Niederhasli und Niederglatt.

3. Mitteilung an:
 - 3.1 Gemeinderat Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli
 - 3.2 Rechnungsprüfungskommission Niederglatt zur Prüfung und Antragstellung
 - 3.3 Sicherheitsvorsteherin Rita Ammann (2) für sich und zuhanden der Feuerwehrkommission Niederglatt
 - 3.4 Akten Gemeindeversammlung vom 08.12.2017

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Luzius Hartmann
Gemeindepräsident

Bruno Schlatter
Gemeindeschreiber

Versandt: 06.10.2017